

# Betriebsordnung für die Benutzung des Wertstoffhofes Walsrode, Eisenweg 4, 29664 Walsrode

In der Fassung vom 01.01.2020

## Inhalt

### Vorbemerkungen

- § 1 Beschreibung der Anlagenteile des Wertstoffhofes und ihrer Funktionen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeines
- § 4 Abfallentsorgungsleistungen
- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Gebühren
- § 7 Weisungsrecht des Betriebspersonals
- § 8 Benutzerpflichten
- § 9 Kontrollen
- § 10 Zurückweisung
- § 11 Annahme von Elektroaltgeräten
- § 12 Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)
- § 13 Anfall der Abfälle
- § 14 Unterbrechung des Betriebes
- § 15 Haftung
- § 16 Zuwiderhandlungen
- § 17 Schlussbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten

### Anhang:

Annahmeliste

Abfallgebührensatzung

#### Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag 8:00 – 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 – 12:00 Uhr

#### Bankverbindungen

Kreissparkasse Soltau  
IBAN:  
DE73 2585 1660 0000 9669 11  
BIC: NOLADE21SOL

#### Zentrale E-Mail-Adresse

der Abfallwirtschaft  
[info@ahk-heidekreis.de](mailto:info@ahk-heidekreis.de)



## **Vorbemerkungen**

Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts betreibt die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Heidekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach Maßgabe der Gesetze und der gültigen Abfallbewirtschaftungs- und Abfallgebührensatzung.

Die Entsorgung von Abfällen durch die AHK umfasst das Einsammeln und Befördern sowie die sonstigen im Abfallwirtschaftskonzept der AHK vorgesehenen Maßnahmen. Für die Anlieferung von Abfällen betreibt die AHK den Wertstoffhof Walsrode, Eisenweg 4, 29664 Walsrode, im Ortsteil Honerdingen.

Grundlagen für den Betrieb des Wertstoffhofes sind das/die:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- Niedersächsische Abfallgesetz (NAbfG)
- Abfallbewirtschaftungssatzung der Abfallwirtschaft Heidekreis
- Abfallgebührensatzung der Abfallwirtschaft Heidekreis

Der Betrieb des Wertstoffhofes Walsrode erfolgt gemäß der Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Celle vom 04.11.2015.

## **§ 1 Beschreibung der Anlagenteile und ihrer Funktionen**

1. Entsprechend der oben aufgeführten Genehmigung umfasst der Wertstoffhof Walsrode insbesondere folgende Anlagenteile:
  - Abfallhof (Wertstoffhof)
  - Umschlaghalle
  - Waschhalle mit Eigenverbrauchtankstelle
  - Büro- und Sozialgebäude
2. Der Wertstoffhof dient der dezentralen, wohnortnahen Annahme von Haushaltskleinmengen aus privaten Haushalten bzw. vergleichbarer Mengen aus anderen Herkunftsbereichen. Insbesondere ist hier die regelmäßig gebührenpflichtige Anlieferung von Restabfällen, Sperrmüll, Rasen- und Strauchschnitt sowie Altholz möglich. Elektroabfälle, Altmetall, Altpapier, Sperrmüll und Hartkunststoffe können unter bestimmten Voraussetzungen gebührenfrei angeliefert werden. Auf dem Abfallhof befindet sich auch die Schadstoffannahme, an der gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden können.
3. Die Umschlaghalle dient dem Umschlag und der Zwischenlagerung bestimmter Fraktionen, die auf dem Wertstoffhof angenommen und von den Abfallsammelfahrzeugen der AHK, insbesondere im südlichen Kreisgebiet, gesammelt werden.
4. Die Waschhalle mit Eigenverbrauchstankstelle dient der Reinigung und Betankung der Maschinen, Geräte und Fahrzeuge des Wertstoffhofes Walsrode.
5. Das Büro- und Sozialgebäude beherbergt das Büro für die Annahme und Verwiegung der Abfälle sowie den Aufenthaltsraum und die Umkleibereiche für die Beschäftigten des Wertstoffhofes. Zudem steht hier eine Besuchertoilette zur Verfügung.

## **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände des Wertstoffhofes Walsrode.
2. Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren des Wertstoffhofes erkennt der Benutzer diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf dem Wertstoffhof zur Einsichtnahme aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände des Wertstoffhofes aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten.
3. Benutzer im Sinne dieser Betriebsordnung sind Personen, die eigene Abfälle anliefern (Abfallerzeuger), als auch diejenigen, die die Anlieferung oder Abholung von Abfällen für Dritte durchführen (Beförderer) sowie Besucher.

## **§ 3 Allgemeines**

1. Auf dem Wertstoffhof können grundsätzlich nur Abfälle aus Privathaushalten angenommen werden, die auf Grundstücken in den Grenzen des Landkreises Heidekreis angefallen sind.
2. Andere Herkunftsbereich sind den Privathaushalten gleichgestellt, sofern die Abfälle von der Art und Menge mit haushaltsüblichen Abfällen vergleichbar sind.

## **§ 4 Abfallentsorgungsleistungen**

Auf dem Wertstoffhof können Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden. Zur Annahme sind nur Abfälle zugelassen, die in der von der AHK erstellten Annahmeliste aufgeführt sind. Die in der Annahmeliste aufgeführten Mengenbeschränkungen je Anlieferung sind zu beachten. Anlieferungen mit größeren Fahrzeugen sind möglich, wenn augenscheinlich die Mengenbeschränkungen eingehalten werden. Die jeweils aktuelle Fassung der Annahmeliste ist als Anhang 1 dieser Betriebsordnung beigelegt.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der Wertstoffhof ist in den nachstehenden Zeiten geöffnet:  
Montag: 09.00 bis 16.30 Uhr  
Dienstag: 09.00 bis 16.30 Uhr  
Mittwoch: 09.00 bis 13.30 Uhr  
Donnerstag: 09.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag: 09.00 bis 16.30 Uhr  
Samstag: 09.00 bis 12.30 Uhr
2. Die Anlieferung der Abfälle hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens 15 Minuten nach dem Ende der Öffnungszeiten beendet werden kann.
3. Fällt einer der Öffnungstage auf einen Feiertag, so entfällt dieser Öffnungstag ersatzlos. An den gesetzlichen Feiertagen, sowie Heiligabend und Silvester ist der Wertstoffhof grundsätzlich geschlossen.
4. Abweichungen von den vorgenannten Öffnungszeiten werden über die Tagespresse rechtzeitig bekannt gegeben.

## **§ 6 Gebühren**

1. Die Höhe der Gebühren für die Anlieferungen von Abfällen richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung der AHK. Diese Satzung kann im Büro- und Sozialgebäude eingesehen werden.
2. Die zu entrichtende Gebühr ist sofort und in bar, wahlweise per ec-Cash, zu bezahlen. Anderenfalls ist das Betriebspersonal berechtigt, Anlieferer/Beförderer zurückzuweisen. Bei einer Zurückweisung sind ggf. bereits abgeladene Abfälle vom Anlieferer/Beförderer wieder aufzuladen und abzutransportieren.
3. In Ausnahmefällen kann die Gebühr auch abweichend auf Rechnung entrichtet werden. Die Zulässigkeit dieser Abweichung liegt im Ermessen des Betriebspersonals, soweit dies nicht durch grundsätzliche Vorgaben der AHK eingeschränkt oder vorgegeben ist.

## **§ 7 Weisungsrecht des Betriebspersonals**

Das auf dem Wertstoffhof eingesetzte Personal der AHK ist für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Betrieb verantwortlich und insoweit verpflichtet und berechtigt, zur Betriebsführung notwendige Weisungen zu erteilen; es ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 8 Benutzerpflichten**

1. Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Es gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 Km/h. Es ist zu beachten, dass auf dem Betriebsgelände nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.
2. Anlieferungsfahrzeuge dürfen nur die vorgeschriebenen und entsprechend markierten Wege und Flächen benutzen. Das Betreten bzw. Befahren aller anderen Bereiche ist verboten und nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Betriebspersonals gestattet. Dies gilt in besonderer Weise für den Versickerungsbereich hinter der Lagerfläche für Grünabfälle.
3. Das Abladen von Abfällen ist erst nach einer Anlieferungskontrolle gestattet. Hierzu hat sich jeder Benutzer zunächst beim Betriebspersonal zu melden. Das Betreten von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen des Wertstoffhofes ist nur mit Erlaubnis des Betriebspersonals zulässig.
4. Benutzer haben sich auf dem Wertstoffhof so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird, Personen oder Sachwerte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden.
5. Die Abfälle sind nach Abfallarten getrennt anzuliefern und dürfen nur an den vom Betriebspersonal zugewiesenen oder durch Hinweisschilder bezeichneten Stellen abgeladen werden. Der Abladevorgang muss ohne Verzögerung vorgenommen werden. Die Abfälle sind grundsätzlich von den Benutzern selbständig in die dafür vorgesehenen Container einzufüllen. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden. Gefährliche Abfälle dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt, umgefüllt oder eingegeben werden.
6. Verschmutzungen, die beim Befüllen der jeweiligen Container entstehen sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

7. Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind auf dem Gelände des Wertstoffhofes strikt verboten.
8. Das Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen aus den angelieferten Abfällen ist verboten.
9. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen den Wertstoffhof aus Sicherheitsgründen nur in Begleitung Erwachsener betreten bzw. müssen bei der Anlieferung von Abfällen unter Beaufsichtigung der Begleitung sein. Mitgeführte Haustiere müssen aus Sicherheitsgründen im Fahrzeug bleiben oder vor dem Wertstoffhof warten.
10. Widerrechtliches Betreten des Wertstoffhofes wird vom Anlagenbetreiber zu Anzeige gebracht.

## **§ 9 Kontrollen**

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Kontrollen durchzuführen. Die Kontrollen beschränken sich auf Art und Herkunft der Abfälle. Der Anlieferer/Beförderer hat auf Verlangen Behälter und Verpackungen zu öffnen. Die AHK behält sich vor, für den Wertstoffhof nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen und die zuständige Behörde von dem Vorgang in Kenntnis zu setzen. Unbeschadet davon bleibt die Befugnis des Betriebspersonals, zurückgewiesene Abfälle sicherzustellen. Kosten, die der AHK aus der Sicherstellung von zurückgewiesenen Abfällen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.
2. Anlieferer/Beförderer sind verpflichtet, alle zur Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte vollständig und richtig zu erteilen, insbesondere über Art und Herkunft der Abfälle. Zur Feststellung der Rechtmäßigkeit der Wertstoffhofbenutzung hat sich der Anlieferer/Beförderer auf Verlangen des Betriebspersonals auszuweisen. Aus den Ausweisepapieren muss der derzeitige Wohnort hervorgehen.
3. Außerhalb der Öffnungszeiten wird die Anlage durch eine Video-Überwachung vor unbefugter Benutzung und vor unbefugtem Betreten geschützt.

## **§ 10 Zurückweisung**

1. Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dies zur Verhinderung von Betriebsstörungen oder auf Grund von Betriebsstörungen erforderlich ist.
2. Folgende Abfälle sind grundsätzlich von der Annahme auf dem Wertstoffhof ausgeschlossen:
  - Medizinische Abfälle aus der Human- und Tiermedizin
  - Munition und Sprengkörper
  - Feuerzeuge mit entzündbarem Gas und deren Nachfüllpatronen
  - Radioaktive Abfälle
  - Tierkörper und Schlachtabfälle
  - Autowracks/-teile
  - Airbag- und Gurtstraffersysteme
  - Asbesthaltige Abfälle
  - Altreifen
  - Altöl sowie fett- und överschmutzte Betriebsmittel

## **§ 11 Annahme von Elektroaltgeräten**

1. Grundlage für die Annahme von Elektroaltgeräten ist das Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Angenommen werden haushaltsübliche Mengen an Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.
3. Von der Annahme ausgeschlossen sind Geräte, die ausschließlich an andere als private Haushalte vertrieben werden, wie z. B. Geld- oder Warenautomaten, Kühltheken, Laborinstrumente.

## **§ 12 Annahme von gefährlichen Abfällen (Schadstoffe)**

1. An der Sammelstelle für gefährliche Abfälle (Schadstoffe) werden die zugelassenen gefährlichen Abfälle aus Privathaushalten und Kleingewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen angenommen.
2. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur nach direkter Weisung durch das Betriebspersonal abgeladen werden.
3. Gefährliche Abfälle (Schadstoffe) dürfen nur vom beauftragten Betriebspersonal in die entsprechenden Sammelbehältnisse eingestellt/umgefüllt/eingegeben werden.

## **§ 13 Anfall der Abfälle**

1. Die Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
2. Die Abfälle gehen in das Eigentum der AHK über, sobald sie auf dem Wertstoffhof angenommen worden sind. Vom Eigentumswechsel ausgeschlossen sind solche Abfälle, die nach der Satzung über die Abfallbewirtschaftung der AHK oder aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind.
3. Die AHK ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Wertgegenstände, die in den Abfällen gefunden werden, gelten als Fund Sachen.
4. Das Einsammeln, Durchsuchen, Aussortieren oder Mitnehmen von Abfällen sowie der Austausch mit anliefernden Dritten ist auf dem Gelände des Wertstoffhofes grundsätzlich verboten.

## **§ 14 Unterbrechung des Betriebes**

Unterbleibt der Betrieb des Wertstoffhofes bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, extremen Witterungsbedingungen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

## **§ 15 Haftung**

1. Die AHK haftet nicht für Unfälle oder Schadensfälle bei unbefugtem Betreten der Anlagen sowie bei Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebsordnung oder nicht verkehrsgerechtem Verhalten der Benutzer.
2. Die AHK und beauftragte Dritte übernehmen bei einer etwaigen missbräuchlichen oder weiteren Nutzung der Abfälle keine Haftung.
3. Für Schäden bei der Anlieferung von Abfällen, die von der Annahme ausgeschlossen sind, haften Abfallerzeuger, Beförderer und Auftraggeber gesamtschuldnerisch.
4. Die AHK haftet nicht für Kosten, welche durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
5. Die AHK und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Anlagen aus technischen oder personellen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.
6. Die AHK und beauftragte Dritte übernehmen keine Haftung für Schäden, welche durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen oder die durch dritte Personen verursacht werden.
7. Die AHK und beauftragte Dritte haften nicht für Schäden, insbesondere Fahrzeugschäden, die bei Anlieferung und Abladevorgang entstehen.
8. Bei einem Verschulden des Betriebspersonals wird die Haftung der AHK und eines beauftragten Dritten auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 16 Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung kann die AHK im Rahmen ihres Hausrechts die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere den Benutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des Wertstoffhofes ausschließen. Kosten die der AHK aus Zuwiderhandlungen entstehen, können dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder für unwirksam erklärt werden, wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.